



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



29. Jahrgang

Moers, den 05.12.2002

Nr. 18

### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Ersatzbestimmung für das gewählte Mitglied des Ausländerbeirates der Stadt Moers Herrn Mustafa Dogan
2. Änderung des Erdgasbrennwertes und des Umrechnungsfaktors der Energie Wasser Niederrhein GmbH
3. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatzsatzung) vom 05.12.2002
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Stadt Moers
5. Einziehung von Straßen
6. Tagesordnung für die 28. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 10.12.2002
7. Tagesordnung für die 29. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 11.12.2002

### **Bekanntmachung der Stadt Moers**

Der am 12.09.1999 aus der Liste „Verband der islamischen Kulturzentren - VIKZ“ gewählte Vertreter für den Ausländerbeirat der Stadt Moers Mustafa Dogan hat am 13.11.2002 sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Gemäß § 13 Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers vom 15.12.1994 zuletzt geändert durch die 1. Wahlordnungsänderung vom 01.10.1999 i.V.m. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000, habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste „Verband der islamischen Kulturzentren – VIKZ“

Herrn Hayrulla Alboga, Rentner,  
geb. 1963 in Zonguldak,  
wohnhaft Jahnstr. 2 b , 47443 Moers

als zum Ausländerbeirat der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG i.V.m. § 14 WahlO für den Ausländerbeirat der Stadt Moers

jede/r Wahlberechtigte sowie alle Bürgerinnen und Bürgern des Wahlgebiets,

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 20.11.2002

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter  
Hofmann

### **Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH über die Änderung - Erdgasbrennwert - Umrechnungsfaktor**

1. Die Energie Wasser Niederrhein GmbH stellen Erdgas zur Verfügung mit einem Brennwert von ca.  $H = 10,324$  kWh/ Nm<sup>3</sup> mit den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten, sowie mit einem Fließ-/ Messdruck Ruhedruck von ca. 22 mbar.
2. Der Umrechnungsfaktor für die vom Zähler angezeigten Betriebs-Kubikmeter (Bm<sup>3</sup>) in kWh ändert sich für das Jahr 2002 auf 9,997. Der Gasumrechnungsfaktor wird bei der Jahresverbrauchsabrechnung 2002 zugrunde gelegt.
3. Bei einem abweichenden Fließ-/Messdruck von ca. 22 mbar wird der Umrechnungsfaktor entsprechend angepasst.

Moers, den 29. November 2002

Energie Wasser Niederrhein GmbH

### **Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatzsatzung 2003) vom 05.12.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 / SGV NW 2023), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2002 (GV NW S. 160) des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I., S.965) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.1999 (BGBl. I., S. 1010, berichtigt S. 1491) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV NW, S. 732 / SGV NW 611) hat der Rat der Stadt Moers am 13.11.2002 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1) Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 220 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 390 v. H. |
| 2) Gewerbesteuer<br>nach dem Gewerbeertrag                             | 450 v. H. |

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers vom 08.11.2000 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatz-Satzung) vom 05.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen.

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Moers, den 05.12.2002

Hofmann  
Bürgermeister

### Satzung zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Stadt Moers

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 13.11.2002 aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2002 (GV NRW S. 160), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NRW S. 324) folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Einrichtung

- (1) Die Servicebetriebe Stadt Moers werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist
  - a) als eigenständige Aufgabe  
die Abfallentsorgung und  
die Stadtreinigung
  - b) als auftragsweise Aufgabe  
die Stadtentwässerung,  
die Straßenunterhaltung,  
die Grünflächenunterhaltung,  
das Friedhofswesen,  
die Ausführung von Reparaturen an/in städt. Gebäuden  
die Ausführung von Arbeiten für städt. Veranstaltungen
  - c) als ergänzende Aufgabe  
die Führung aller den Betriebszweck fördernden Nebenbetriebe und Geschäfte.
- (3) Die Einrichtung kann auch andere Aufgaben, die ihr von der Stadt zugewiesen werden, übernehmen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

### § 2

#### Name der Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen

**Servicebetriebe Stadt Moers.**

### § 3 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied der Werkleitung wird vom Rat der Stadt Moers zum Ersten Werkleiter bestellt. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.
- (2) Die Servicebetriebe Stadt Moers werden von der Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit privaten Dritten.
- (3) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Servicebetriebe Stadt Moers verantwortlich.

### § 4 Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Werksausschusses werden nach § 50 Abs. 3 GO durch den Rat gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Rates und sachkundige Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Festsetzung allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen, soweit sie nicht die dem Rat obliegenden Tarifgestaltungen berühren.
  - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S. von § 15 EigVO.
  - c) Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 50.000 € übersteigen.
  - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
  - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag 50.000 € übersteigt.
  - f) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der ursprünglichen Forderung 50.000 € übersteigt.
  - g) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung von Vorkaufsrechten an Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt.
  - h) Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt auf der Grundlage des Wertes, der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes.
  - i) Verfügung über sonstiges Betriebsvermögen sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt.

- j) Vergabe von Aufträgen, soweit nicht die Werkleitung hierfür zuständig ist.
  - k) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
  - l) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.
  - m) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.
- (3) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
  - (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Einberufung des Werksausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses oder einem anderen dem Werksausschuss angehörenden Ratsmitglied.
  - (5) Der Werksausschuss tagt mindestens vierteljährlich. Er kann darüber hinaus einberufen werden, so oft es die Geschäfte der Servicebetriebe Stadt Moers verlangen oder wenn 1/5 der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände die Einberufung fordern.  
  
Der Werksausschuss wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen.
  - (6) Der Stadtkämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Bedienstete kann an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;
- b) teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung der Servicebetriebe Stadt Moers;
- c) Erweiterung, Einschränkung und Auflösung der Servicebetriebe Stadt Moers;
- d) Übernahme, Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts;
- e) Umwandlung der Rechtsform der Servicebetriebe Stadt Moers oder von Unternehmen, an denen die Servicebetriebe Stadt Moers maßgebend beteiligt ist.
- f) Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Si-

cherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;

- g) Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- h) Bestellung der Werkleiter;
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- j) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes;
- k) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt

### **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Werkleitung Weisungen erteilen. Der Bürgermeister kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.
- (2) Die Werkleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Servicebetriebe Stadt Moers rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für den Werksausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Werkleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

### **§ 7 Kämmerer**

Die Werkleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den Servicebetrieben Stadt Moers sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden durch die Werkleitung angestellt, höhergruppiert und entlassen. § 13 Ziff. 1 b der Hauptsatzung der Stadt Moers findet auf die Angestellten und Arbeiter der Servicebetriebe Stadt Moers Anwendung.
- (3) Die bei den Servicebetrieben Stadt Moers beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Servicebetriebe Stadt Moers vermerkt.

### **§ 9**

#### **Vertretung der Servicebetriebe Stadt Moers**

- (1) Unbeschadet der anderen Organe zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Moers in den Angelegenheiten der Servicebetriebe Stadt Moers durch die Werkleitung vertreten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen der Servicebetriebe Stadt Moers ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Stadt Moers - Der Bürgermeister" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Servicebetriebe Stadt Moers ist nach den Vorschriften des § 64 GO zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO sind von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Werkleiter zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung ( § 64 Abs. 2 GO).
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt der Stadt Moers öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital der Servicebetriebe Stadt Moers beträgt 100.000 €.

### **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Servicebetriebe Stadt Moers haben vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Die Werkleitung ist berechtigt, Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes erforderlich und nicht im Vermögensplan ausgewiesen sind zu tätigen, soweit sie den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten. Der Werksausschuss ist zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenberichte**

Die Werkleitung hat den Bürgermeister, den Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten und den Werksausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 14****Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 13.11.2002 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung für die Servicebetriebe Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 05.12.2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Einziehung von Straßen**

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte

**Teilfläche des Kohlenhucker Weges**

einzuziehen.

Die einzuziehende Fläche befindet sich in der Gemarkung Repelen, Flur 59, Flurstück 15. Die Grenze der einzuziehenden Teilfläche im Norden bildet die gedachte geradlinige Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 217 in nordöstliche Richtung. Im Süden bildet die gedachte geradlinige Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 44 in nordöstliche Richtung die weitere Grenze des einzuziehenden Flurstücks.

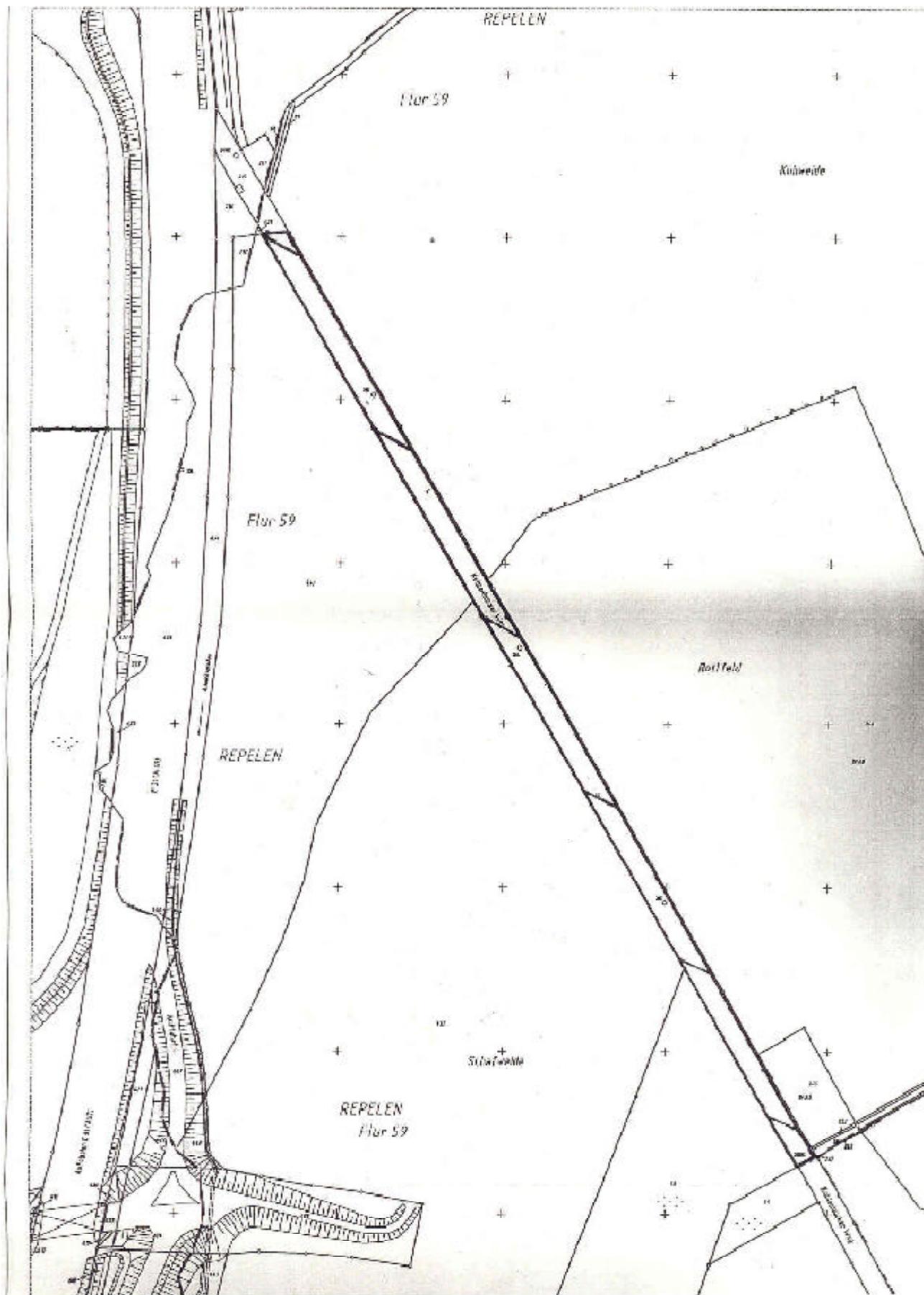
Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendung zu geben. Die Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Zimmer 201, Meerstraße 2, 47441 Moers.

**Hinweise:**

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der einzuziehenden Fläche – insbesondere der Teilbereiche – ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 201, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort von jedermann eingesehen werden können.
2. Evtl. vorgebrachte Bedenken wird die Stadt Moers zum Anlass nehmen, die Einziehungsabsicht zu überprüfen.
3. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung. Sie ist somit vor den Verwaltungsgerichten nicht anfechtbar.

Moers, den 19.11.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner  
Städt. Verwaltungsrat



### **Einziehung von Straßen**

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte

#### **Teilfläche der Bethanienstraße**

einziehen.

Die einzuziehende Fläche befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 2, Flurstück 52. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche von ca. 1.250 m<sup>2</sup> nördlich der Klever Straße. Die Grenze bildet eine gedachte Linie ausgehend vom Grenzpunkt in der südöstliche Ecke des Flurstücks 320 zum unterhalb des Grenzpunktes in der südwestlichen Ecke des Flurstücks 53 liegenden ersten Grenzpunktes.

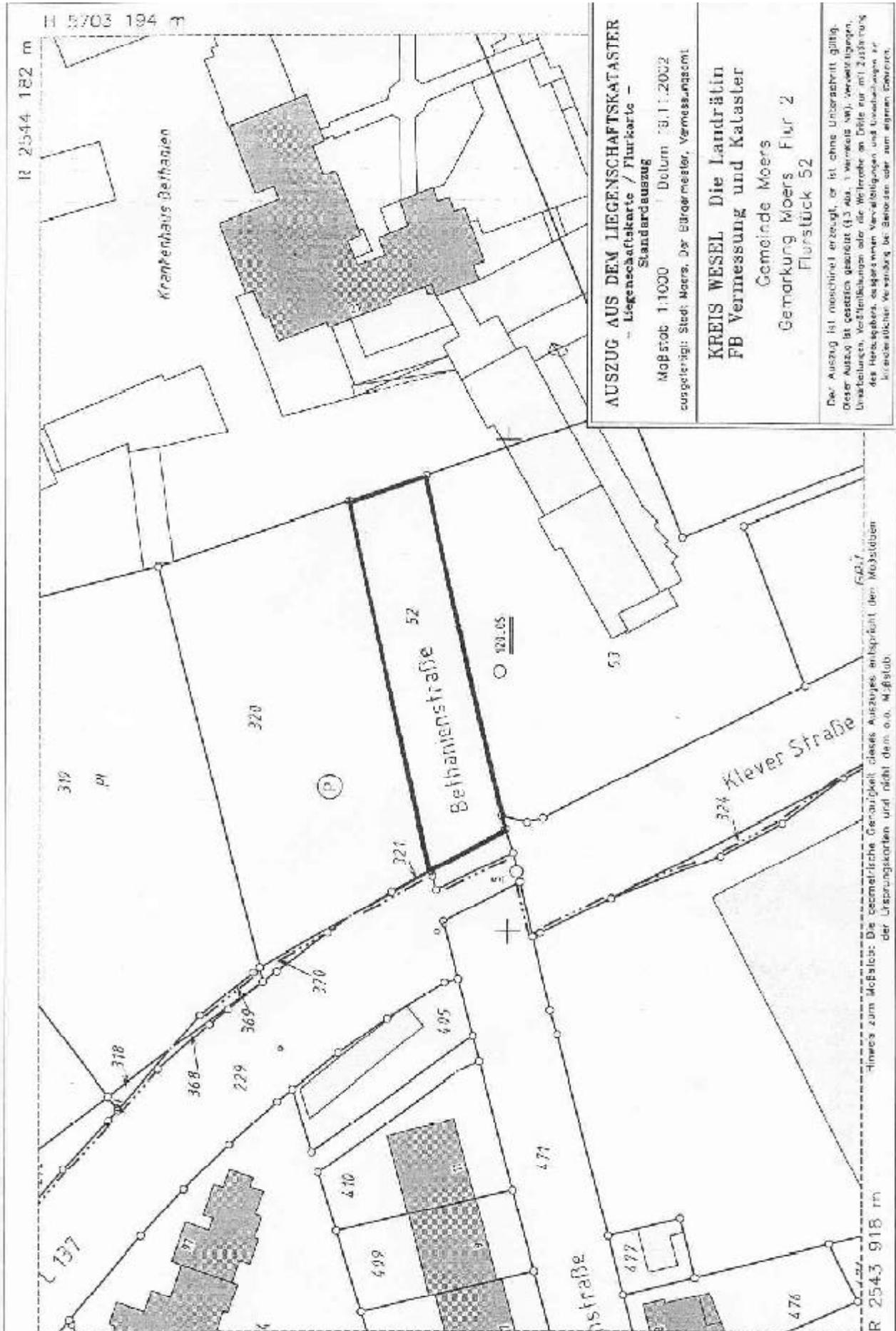
Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Zimmer 201, Meerstraße 2, 47441 Moers.

#### **Hinweise:**

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der einzuziehenden Fläche –insbesondere der Teilbereiche- ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 201, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort von jedermann eingesehen werden können.
2. Evtl. vorgebrachte Bedenken wird die Stadt Moers zum Anlass nehmen, die Einziehungsabsicht zu überprüfen.
3. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung. Sie ist somit vor den Verwaltungsgerichten nicht anfechtbar.

Moers, den 19.11.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner  
Städt. Verwaltungsrat



**BEKANNTMACHUNG**

Am Dienstag, dem 10. Dezember 2002 findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 28. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

**Öffentliche Sitzung**  
**Beginn: 16.00 Uhr**

**TAGESORDNUNG**

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
  - 2.1 Prüfung der Einladung
  - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
3. Zur Niederschrift über die 27. Sitzung am 13.11.2002
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

**Haushalts- und Satzungsangelegenheiten:**

5. Prüfung der Jahresrechnung 2001 durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss
6. Überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.455.7700.4 – Unterbringung in Heimpflege –  
**Berichterstatter:** Bürgermeister
7. Haushaltssatzung der Stadt Moers mit Produktgruppenhaushalt, Kameralhaushalt und Doppischem Kommunalhaushalt für das Haushaltsjahr 2003  
**Berichterstatter:** Bürgermeister
8. Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2003  
**Berichterstatter:** RM Karl-Heinz Brohl, CDU
9. 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers  
**Berichterstatter:** RM Karl-Heinz Brohl, CDU
10. 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (13. Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen)  
**Berichterstatter:** Bürgermeister
11. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Moers zum 01.01.2003  
**Berichterstatterin:** RM Schmidt, GRÜNE
12. Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)  
**Berichterstatter/in:** NN

13. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)  
**Berichterstatter/in:** NN
14. Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung)  
**Berichterstatter/in:** NN
15. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung)  
**Berichterstatter/in:** NN
16. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung)  
**Berichterstatter/in:** NN
17. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers  
**Berichterstatter/in:** NN

**Planungsangelegenheiten**

18. 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort und Moers  
- Nachfolgenutzung des Abgrabungsbereiches südlich Kohlenkuck  
- Stellungnahme der Stadt Moers  
**Berichterstatter:** Bürgermeister
19. 74. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Hülsdonk (Sandforter Straße)  
- Beschluss zur Aufstellung  
- Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung  
**Berichterstatterin:** RM Hemkens, CDU
20. 71. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers. Kapellen (Am Holtmannshof)  
- Beschluss zur Aufstellung  
- Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung  
**Berichterstatter:** RM Mintzer, SPD
21. Bebauungsplan Nr. 136 der Stadt Moers, Stadtmitte (Südring), Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 43, 432 und 474 sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 V und der Fluchtlinienpläne Nrn. 16 und 42  
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 136 gemäß § 2 BauGB  
- Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 43, 432 und 474  
- Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 V und der Fluchtlinienpläne Nrn. 16 und 42 gemäß § 2 BauGB  
- Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB  
- Vorstellung von städtebaulichen Konzepten  
**Berichterstatter:** RM Rudatsch, CDU

**Personalangelegenheiten**

22. Verlängerung der Amtszeit des stellv. Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr

**Sonstige Angelegenheiten**

23. Ergebnis der Akteneinsichtnahme vom 04.12.2002  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.11.2002  
**Berichterstatter**: RM Schmidtke, GRÜNE
24. Projekt "Freiwilligenzentrale im Kreis Wesel"  
**Berichterstatterin**: RM Scholten, SPD
25. Organisationsstruktur der Moerser VHS  
**Berichterstatter**: RM Sandhofen, SPD
26. Ehrenamtlich organisierte Bücherentleihe in den Ortsteilen Scherpenberg und Meerbeck
27. Vereinbarung mit der Deutschen Steinkohle AG (DSK) über die Regulierung von Bergschäden an öffentlichen Entwässerungseinrichtungen und Verkehrsanlagen im Ortsteil Moers-Holderberg  
**Berichterstatter**: RM Gramse, CDU
28. Servicebetriebe Stadt Moers  
Wirtschaftsplan 2003  
**Berichterstatter/in**: NN
29. Ehrung von Sportlern gem. den Richtlinien über Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports  
**Berichterstatter**: RM Harasim, CDU
30. Benennung von Straßen und Plätzen  
Stadtplan 1:15.000, F 8  
**Berichterstatter**: Bürgermeister
31. Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
32. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
33. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

**Nichtöffentliche Sitzung**      **Beginn**: Im Anschluss an die öffentliche Sitzung

**TAGESORDNUNG**

1. Zur Geschäftsordnung
  - 1.1 Prüfung der Einladung
  - 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
2. Zur Niederschrift über die 27. Sitzung am 13.11.2002
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

**Haushaltsangelegenheiten**

4. Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften

**Grundstücksangelegenheiten**

5. Tausch unbebauter Grundstücke in der Gemarkung Repelen
6. Verkauf unbebauter Grundstücke in der Gemarkung Repelen  
Bereitstellung von Ersatzaufforstungsflächen in der Gemarkung Kapellen
7. Verkauf unbebauter Grundstücke in der Gemarkung Repelen
8. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines vertraglichen Vorkaufsrechts bzgl. eines Gewerbegrundstückes in der Gemarkung Hülsdonk
9. Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung städtischer fiskalischer Grundstücke einschl. der Anpassung von Pachtzinsen und die Übernahme von Belastungen

**Sonstige Angelegenheiten**

10. wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, AÖR  
hier: Wirtschaftsplan 2003
11. Betriebsgesellschaft Radio Wesel mbH & Co. KG  
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2001
12. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
13. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 5. Dezember 2002

Hofmann  
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

Am Mittwoch, dem 11. Dezember 2002 findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 29. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

**Öffentliche Sitzung**

**Beginn: 16.00 Uhr**

**TAGESORDNUNG**

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
  - 2.1 Prüfung der Einladung
  - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO

**Haushaltsangelegenheiten:**

3. Entscheidung über evtl. eingegangene Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers mit Produkt-Haushalt und Kameralem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003

**Berichterstatter:** Bürgermeister

4. Stellenplan 2003 der Stadt Moers
5. Haushaltssatzung der Stadt Moers mit Produktgruppenhaushalt, Kameralhaushalt und Doppischem Kommunalhaushalt für das Haushaltsjahr 2003

6. Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2002 - 2006
7. Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2003 - 2006 (siebte Fortschreibung)

**Sonstige Angelegenheiten:**

8. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
9. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 5. Dezember 2002

Hofmann  
Bürgermeister